



Haus- und Platzordnung

Stand: 10/2019

Der Vorstand des Vereins bemüht sich, allen Mitgliedern und ihren Gästen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt in den Vereinsräumen und auf dem Vereinsgelände zu ermöglichen. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet den Vorstand hierbei zu unterstützen.

Die Vereinseinrichtungen sind überwiegend für alle Mitglieder des Wassersports geschaffen worden. Eine Nutzung der Vereinseinrichtungen durch vereinsfremde Personen beschränkt sich auf Gäste der Vereinsmitglieder. Der Aufenthalt für die Gäste ist nur bei Anwesenheit Ihres Gastgebers gestattet. Die Gäste haben sich an alle für die Mitgliedschaft geltenden Regelungen zu halten.

Die Wassersportgemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden oder Sachschäden, die beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen.

Alle Personen, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten, sollen sich mit der notwendigen Achtung und Rücksichtnahme begegnen, die für das reibungslose Zusammenleben von Menschen erforderlich sind – Kinder sind entsprechend anzuhalten und zu beaufsichtigen.

Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gelten folgende Regelungen:

1. Die Nachtruhe von 22:00 bis 7:00 Uhr ist einzuhalten.
2. Für Sauberkeit und Ordnung sind die Mitglieder und ihre Gäste selbst verantwortlich – dies gilt auch für die Küche, die Waschelegenheiten und die Toiletten. Benutzte Gegenstände sind zu säubern und wegzuräumen.
3. Alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Natur sind unbedingt einzuhalten insbesondere:
 - Alle Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - Öle, Fette, Farbreste, Kraftstoffe, Lösungsmittel oder andere als umweltschädigend bekannte Stoffe dürfen nicht in das Erdreich oder die öffentlichen Gewässer gelangen – jeder hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Entsorgung umweltgefährdender Stoffe – einschließlich Bilgewasser – hat über die öffentlichen Sammelstellen zu erfolgen.
 - Abwässer (ausgenommen Bilgewasser, das gesondert zu entsorgen ist) und Fäkalien sind der öffentlichen Kanalisation zu zuführen. Jede Einleitung in das Hafen- oder Grundwasser ist verboten, dies gilt auch für die Benutzung der Bordtoiletten.
4. Das Autowaschen oder die Ausführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen ist auf dem Vereinsgelände untersagt.
5. In der Bootshalle ist – auch in den Schränken – die Lagerung feuergefährlicher Stoffe untersagt. Die Benutzung von offenem Licht oder Feuer und das Rauchen ist in der Bootshalle und in der Werkstatt verboten. Offene Feuer dürfen auf dem Vereinsgelände nicht angezündet oder unterhalten werden. Das Grillen ist nur an dem dafür vorgesehenen Grillplatz gestattet.
6. Haustiere sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen. Bei Belästigung oder Gefährdung von Menschen oder anderen Tieren, sind sie entsprechend zu verwahren. Für die Beseitigung tierischer Ausscheidungen hat jeder Tierhalter allein und sofort zu sorgen.
7. Die Steganlage ist für den Sportbetrieb vorgesehen – Spaziergänger sind unerwünscht. Das Begehen geschieht auf eigene Gefahr und muss mit erhöhter Aufmerksamkeit erfolgen. Das Angeln von der Steganlage aus ist verboten. Spielen und Rennen auf der Steganlage sind untersagt.
8. Nichtschwimmer, insbesondere kleinere Kinder, müssen auf der Steganlage eine Schwimmweste oder eine andere geeignete Schwimmhilfe tragen.
9. In der Küche ist das Rauchen verboten, Haustiere sind der Küche fernzuhalten. Nach Gebrauch sind Herde, Tische, Spülbecken und das benutzte Geschirr gründlich zu säubern.
10. Zur Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Vereinsgelände kann jedes Vorstandsmitglied oder der Platzwart Weisungen erteilen – sie üben das Hausrecht im Namen des Vereins aus. Auch die Hinweispflicht von Mitgliedern untereinander wird gefordert.
11. Die vorstehende Haus- und Platzordnung ist verbindliche Ordnung im Sinne von §10, Abs. 6 unserer Satzung! Verstöße gegen die Haus- und Platzordnung und/oder die Nichtbefolgung von Weisungen der Vorstandsmitglieder oder des Platzwartes können als vereinschädigend angesehen werden und gegebenenfalls zu Maßnahmen nach den §§ 7 oder 4 unserer Satzung führen.